



Brüssel, den 2. März 2017
(OR. en)

6836/17

MI 173
ENT 51
COMPET 153
DELECT 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5774/17 MI 81 ENT 28 COMPET 57 DELECT 18 + ADD 1 - C(2017) 315 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 26.1.2017 über die Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln gemäß der Norm EN 1304 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011² zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 27 Absatz 1 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 26. Januar 2017 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 26. April 2017 Einwände erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Ratsdokument 5774/17 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-